

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

3. Änderung des Bebauungsplans für das allgemeine Wohngebiet „Letten“ der Gemeinde Reuth b. Erb. gem. § 13 a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Reuth b.Erbendorf hat in seiner Sitzung am 28.07.2021 die die 3. Änderung des Bebauungsplans für das allgemeine Wohngebiet „Letten“ in der Fassung vom 11.05.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Letten“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Letten“ umfasst die mittlerweile geteilten und vermessenen Grundstücke mit den Flurnummern 79/0, 79/1, 82/0, 82/1 und 82/2 der Gemarkung Röthenbach a. Steinwald und hat eine Gesamtgröße von 4.590 m² sowie die Teilfläche der Flurnummer 90/0 der Gemarkung Röthenbach a. Steinwald mit einer Teilflächengröße von 125,25 m². Das Änderungsgebiet befindet sich inmitten der Ortschaft Letten. Der Umgriff ergibt sich auch aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplans „Letten“ inkl. der Begründung sowie die Festsetzungen mit dazugehöriger Grünordnung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche in der 3. Änderung des Bebauungsplans „Letten“ berücksichtigt wurden, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab (Hauptstr. 1, 92703 Krummennaab, Zimmer 1.03) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

| | |
|---------------------|--|
| Montag bis Freitag: | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag: | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag: | 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| | oder nach vorheriger tel. Vereinbarung |

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Letten“ inkl. der Begründung sowie die Festsetzungen mit dazugehöriger Grünordnung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Reuth b. Erbendorf unter www.reuth-b-erb.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reuth b. Erb. geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



M = 1:1000

Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans M 1:1.000

Gemeinde Reuth b. Erb.
Reuth b. Erbendorf, den 29.07.2021

Prucker
Erster Bürgermeister



Amtstafel
angeheftet am 29.07.2021
abgenommen am 31.08.2021